



Entwurf des Königlichen Erlasses XX zur Regelung des Staatsregisters der Anbieter audiovisueller Mediendienste, der Anbieter von Video-Sharing-Plattformen und der Anbieter aggregierter audiovisueller Mediendienste sowie zur Regelung des Verfahrens zur vorherigen Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit und des Registrierungsverfahrens.

INHALT

VORLÄUFIGER TITEL. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Ziel.

Artikel 2. Anwendungsbereich.

Artikel 3. Begriffsbestimmungen.

Titel I. Rechtsordnung des Staatsregisters.

KAPITEL I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4. Ziel und Zweck des Staatsregisters.

Artikel 5. Art und organisatorischer Aufbau des Staatsregisters.

Artikel 6. Rechtsordnung des Staatsregisters.

Artikel 7. Formelle Bekanntmachung des Staatsregisters und Schutz personenbezogener Daten.

Artikel 8. Verwaltung des Staatsregisters auf elektronischem Wege.

KAPITEL II. Organisation und Betrieb des Staatsregisters.

Artikel 9. Funktionen des Staatsregisters.

Artikel 10. Aufbau des Staatsregisters.

Artikel 11. Registereinträge und elektronischer Registrierungsbogen.

Artikel 12. Daten des Anbieters und zu registrierende Handlungen.

Artikel 13. Zu registrierende dienstbezogene Daten.

Artikel 14. Bescheinigungen.

Artikel 15. Anfragen.

TITEL II. Vorschriften über Verfahren vor dem Staatsregister.

Kapitel I. Vorherige Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit.

Artikel 16. Einreichung der vorherigen Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit.

Artikel 17. Korrektur der vorherigen Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit.

Artikel 18. Vorherige Mitteilung ohne Wirkung.

Artikel 19. Eintragung der vorherigen Mitteilung im Staatsregister.



KAPITEL II. Verfahren zur Eintragung und Änderung von Registrierungen.

Artikel 20. Pflicht zur Eintragung in das Staatsregister.

Artikel 21. Art der Eintragung.

Artikel 22. Verfahren zur Ersteintragung im Staatsregister.

Artikel 23. Berichtigung des Antrags auf Eintragung in das Staatsregister.

Artikel 24. Eintragung des Anbieters im Staatsregister.

Artikel 25. Verfahren zur Änderung der in das Staatsregister eingetragenen Daten.

Artikel 26. Löschung der Eintragung.

KAPITEL III. Verfahren zum Verlust des Anbieterstatus.

Artikel 27. Ursachen für den Verlust der Gültigkeit des Anbieterstatus, der durch die vorherige Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit erworben wurde.

Artikel 28. Ursachen für den Verlust des Anbieterstatus für Anbieter audiovisueller Mediendienste, die terrestrische Funkwellen unter Lizenz nutzen.

Artikel 29. Ursachen für den Verlust des Anbieterstatus für Anbieter aggregierter audiovisueller Mediendienste, Anbieter von Video-Sharing-Plattformen und Nutzer von besonderer Relevanz, die Video-Sharing-Plattformdienste nutzen.

Artikel 30. Verfahren zum Verlust des Anbieterstatus.

TITEL III. Sanktionsverfahren.

Artikel 31. Ausübung der Sanktionsbefugnis.

Artikel 32. Einleitung des Sanktionsverfahrens.

TITEL IV. Administrative Zusammenarbeit und Kooperation des Staatsregisters.

Artikel 33. Pflicht zur Kooperation mit der Europäischen Kommission.

Artikel 34. Pflicht und Mittel der Kooperation zwischen dem Staatsregister und den Regionalregistern.

Artikel 35. Zusammenarbeit mit der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb.

Artikel 36. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen.

Einzige Zusatzbestimmung. Keine Erhöhung der Ausgaben.

Erste Übergangsbestimmung. Übertragung der Eintragungen der Anbieter audiovisueller Mediendienste aus dem Staatsregister.

Zweite Übergangsbestimmung. Fristen für die Eintragung von Anbietern, die ihre Tätigkeit bereits aufgenommen haben und nicht im Staatsregister der Anbieter audiovisueller Mediendienste eingetragen sind.

Dritte Übergangsbestimmung. Eingeleitete Verfahren.

Einzige Aufhebungsbestimmung. Anwendungsbereich der Aufhebung der Rechtsvorschriften.

Erste Schlussbestimmung. Regelungszuständigkeiten



MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT UND DIGITALE
TRANSFORMATION

STAATSEKRETARIAT FÜR TELEKOMMUNIKATION
UND DIGITALE INFRASTRUKTUREN

GENERALSEKRETARIAT FÜR TELEKOMMUNIKATION
UND ORGANISATION AUDIOVISUELLER
MEDIENDIENSTE

UNTERDIREKTION FÜR DIE ORGANISATION
AUDIOVISUELLER MEDIENDIENSTE

Zweite Schlussbestimmung. Titel der Zuständigkeit.

Dritte Schlussbestimmung. Inkrafttreten.

ANHANG

ANHANG I. Aufbau des Registers und des elektronischen Registrierungsbogens.



PRÄAMBEL

Die Annahme des Allgemeinen Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli über audiovisuelle Kommunikation führte zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste in spanisches Recht.

Auf der Grundlage der genannten Richtlinie wurde das Gesetz 13/2022 vom 7. Juli mit dem Ziel geschaffen, einen aktualisierten Rechtsrahmen zu erlassen, welcher der Entwicklung des audiovisuellen Marktes in den letzten Jahren entspricht und ein Gleichgewicht zwischen dem Zugang zu Inhalten, dem Schutz der Nutzer und dem Wettbewerb zwischen den verschiedenen Anbietern auf dem Markt ermöglicht, wobei alle Akteure, die um ein und dasselbe Publikum konkurrieren, in gleiche Wettbewerbsbedingungen einbezogen werden.

In diesem Sinne schafft Art. 39 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli ein neues Staatsregister, das neben der Einbeziehung von Anbietern audiovisueller Mediendienste auch die Aufnahme von Anbietern von Videoplattformen, Anbietern aggregierter audiovisueller Mediendienste und Nutzern von besonderer Relevanz, die Video-Sharing-Plattformdienste nutzen, in das Register einführt und so die Arten von Anbietern erweitert, die verpflichtet sind, sich zu registrieren, soweit sie auf dem nationalen audiovisuellen Markt alle um dasselbe Publikum konkurrieren.

So wird dieser Königliche Erlass, wie in Artikel 39 Absatz 4 vorgesehen, mit dem Ziel erstellt, die Organisation und den Betrieb des neuen Staatsregisters einzurichten, dessen Genehmigung gemäß der neunten Schlussbestimmung des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli die Auflösung des vorherigen Staatsregisters für Anbieter audiovisueller Mediendienste vorsieht, das gemäß der siebten Übergangsbestimmung vorübergehend in Kraft geblieben ist und deren Eintragungen von Amts wegen in das neue Staatsregister übertragen werden sollen.

Um zu mehr Transparenz im audiovisuellen Sektor und somit zum Schutz der Rechte der Nutzer beizutragen, schreibt das Gesetz 13/2022 vom 7. Juli darüber hinaus vor, dass die Nutzer darüber in Kenntnis gesetzt werden müssen, wer für audiovisuelle Mediendienste, aggregierte audiovisuelle Mediendienste, Video-Sharing-Plattformdienste und Nutzer von besonderer Relevanz, die Video-Sharing-Plattformdienste nutzen, verantwortlich ist. Diese Informationen müssen dem Staatsregister zusammen mit anderen Informationspflichten, die im Gesetz enthalten sind und in diesem Königlichen Erlass entwickelt wurden, von den Anbietern bereitgestellt werden.

Die im Staatsregister enthaltenen Informationen sind öffentlich und über die zu diesem Zweck aktivierte Computeranwendung frei zugänglich und haben eine einzige Grenze: die Datenschutzregelung, die mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und dem verfassungsergänzenden



Gesetz 3/2018 vom 5. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten und die Gewährleistung digitaler Rechte genehmigt wurde.

Bei der Ausarbeitung dieses Königlichen Erlasses wurden das Gesetz 39/2015 vom 1. Oktober über das allgemeine Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltung und der Königliche Erlass 203/2021 vom 30. März zur Genehmigung der Verordnung über die Tätigkeit und den Betrieb des öffentlichen Sektors auf elektronischem Wege berücksichtigt, das die elektronische Verarbeitung als normales Mittel zur öffentlichen Verwaltungen verstärkt und den elektronischen Betrieb des Staatsregisters, der bereits im vorherigen Königlichen Erlass enthalten war, abschließt.

Diese Verstärkung hat zur Aufnahme der Verpflichtung für alle Anbieter, also sowohl natürliche als auch juristische Personen, geführt, im Zusammenhang mit dem elektronischen Vollmachtsregister der Zentralregierung ausschließlich elektronisch mit dem Staatsregister zu interagieren, oder die Einhaltung der Verpflichtungen des Staatsregisters zur Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen öffentlichen Verwaltungen oder internationalen Einrichtungen wie der Europäischen Kommission und der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle zu erleichtern.

Weitere neue Merkmale des Königlichen Erlasses gegenüber dem vorherigen umfassen die Regelung des elektronischen Registrierungsbogens als Mittel zur Registrierung von Einträgen in elektronischer Form und die Aufteilung des Staatsregisters in verschiedene Abschnitte je nach Art des Anbieters, da es aufgrund der derzeitigen technologischen Konvergenz nicht mehr möglich ist, zwischen Anbietern audiovisueller Mediendienste, die nur lineare Dienste erbringen, und denjenigen, die nicht-lineare Dienste erbringen, zu unterscheiden.

Darüber hinaus besteht die zweite Aufgabe dieses Königlichen Erlasses darin, die Rechtsordnung für die Erbringung von Dienstleistungen zu regeln. In Bezug auf die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste hält das Gesetz 13/2022 vom 7. Juli die durch das Gesetz 7/2010 vom 31. März eingeführte liberalisierte Regelung bei, mit der die Einreichung einer zuverlässigen und vorherigen Mitteilung an die zuständige Behörde für audiovisuelle Medien den Beginn der Bereitstellung ermöglicht und nur eine im Wege einer öffentlichen Ausschreibung erteilte Genehmigung für die Bereitstellung audiovisueller Fernseh- oder Hörfunkdienste über terrestrische Radiowellen erfordert.

Bei Anbietern aggregierter audiovisueller Mediendienste, Anbietern von Videoplattformen und Nutzern von besonderer Relevanz, die Video-Sharing-Plattformdienste nutzen, ist die Einreichung einer vorherigen Mitteilung bei der zuständigen Behörde für audiovisuelle Medien nicht erforderlich, sie sind jedoch verpflichtet, sich im Staatsregister einzutragen.

In Bezug auf das Verfahren zur Einreichung der vorherigen Mitteilung haben die in diesen Jahren bei der Abwicklung dieses Verfahrens gesammelten Erfahrungen und die Verabschiedung des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober über das allgemeine



Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltung zur Einführung einiger Änderungen in der Regelung des Verfahrens zur Einreichung der vorherigen Mitteilung in Bezug auf den vorherigen Königliche Erlass geführt.

Es ist wichtig, auf die Aufnahme neuer Daten hinzuweisen, die im Verfahren zur Einreichung der vorherigen Mitteilung über den Beginn der Erbringung der Dienstleistung anzugeben sind. Auf Grundlage der der zuständigen Stelle übertragenen Überprüfungs-, Kontroll- und Inspektionsbefugnisse besteht die Möglichkeit, die betroffene Partei aufzufordern, Unterlagen zur Akkreditierung des Dienstes vorzulegen, dessen Erbringung eingeleitet werden soll, um die Flexibilität der Rechtsordnung der vorherigen Mitteilung als Mittel für den Zugang zur Bereitstellung audiovisueller Mediendienste mit den Garantien für eine ordnungsgemäße Überwachung und Kontrolle des nationalen audiovisuellen Marktes im derzeitigen internationalen Kontext zu verbinden.

Dieser Königliche Erlass entwickelt die Verfahren zur Erklärung der vorherigen Mitteilung als „Vorherige Mitteilung ohne Wirkung“ und das Verfahren zum Verlust des Anbieterstatus, deren Ursachen im Gesetz 13/2022 vom 7. Juli und in Artikel 69 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober vorgesehen sind.

Neu ist auch die Entwicklung bestimmter Bestimmungen der Sanktionsregelung für die wirksame Ausübung der im Gesetz 13/2022 vom 7. Juli vorgesehenen Sanktionsbefugnis, wie z. B. die Ermittlung der für die Untersuchung und Abwicklung des Verfahrens zuständigen Stellen oder die Zusammenarbeit anderer Stellen in der Untersuchungsphase.

Schließlich sollten die Bestimmungen über die administrative Zusammenarbeit und Kooperation des Staatsregisters als neues Merkmal hervorgehoben werden. Insbesondere die Bestimmung über die Unterzeichnung von Kooperationsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden für audiovisuelle Medien mit dem Ziel, das Staatsregister und die regionalen Register miteinander zu verknüpfen und die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben zu verbessern. Auch die Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung zwischen den nationalen Behörden für audiovisuelle Medien ist angesichts des Zusammenhangs zwischen den ihnen übertragenen Aufgaben vorgesehen.

Was seinen Aufbau betrifft, besteht der Königliche Erlass aus 36 Artikeln, die unter fünf Titeln zusammengefasst sind, sowie einem letzten Teil, der sich aus einer einzigen Zusatzbestimmung, drei Übergangsbestimmungen, einer einzigen Aufhebungsbestimmung und drei Schlussbestimmungen sowie einem Anhang zusammensetzt.

Der vorläufige Titel enthält die allgemeinen Bestimmungen der Verordnung. Titel I regelt das Staatsregister und gliedert sich in zwei Kapitel, wobei das erste die allgemeinen Bestimmungen und das zweite die Organisation und den Betrieb des Staatsregisters betrifft. Titel II enthält die vor dem Staatsregister eingeleiteten Verfahren und ist in drei Kapitel unterteilt. Das erste betrifft das Verfahren zur Einreichung der vorherigen Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit.



Das zweite betrifft das Verfahren zur Eintragung und Änderung von Registrierungen. Das dritte betrifft das Verfahren zum Verlust des Anbieterstatus. Titel III umfasst die Ausübung der Befugnis zur Verhängung von Sanktionen und bestimmte Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Sanktionsverfahren. Titel IV regelt die administrative Zusammenarbeit und Kooperation des Staatsregisters mit anderen öffentlichen Stellen.

Es enthält auch einen Anhang mit dem Aufbau des Staatsregisters, der in Abschnitte und den elektronischen Registrierungsbogen unterteilt ist.

Schließlich wurde dieser Königliche Erlass in Übereinstimmung mit Artikel 129 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober nach den Grundsätzen der Notwendigkeit, der Wirksamkeit, der Verhältnismäßigkeit, der Rechtssicherheit, der Transparenz und der Effizienz erlassen.

Erstens werden die Grundsätze der Notwendigkeit und Wirksamkeit eingehalten, da dieser königliche Erlass die regulatorische Entwicklung des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli und ein geeignetes Instrument für diese Entwicklung darstellt. Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird eingehalten, da dieser Königliche Erlass die erforderliche Regelung zur Erreichung der Ziele enthält, die seine Verabschiedung rechtfertigen.

In Bezug auf den Grundsatz der Rechtssicherheit steht der Königliche Erlass mit dem übrigen nationalen Rechtssystem im Einklang, da er zusammen mit dem Gesetz 13/2022 vom 7. Juli einen stabilen, integrierten und klaren Rechtsrahmen für die Rechte und Pflichten von Anbietern audiovisueller Mediendienste darstellt, die dem Anwendungsbereich der Verordnung unterliegen. Aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit enthält der Königliche Erlass die zur Erreichung der Ziele erforderliche Regelung.

Auch der Grundsatz der Transparenz wurde durch die Durchführung einer öffentlichen Konsultation vor der Ausarbeitung des Königlichen Erlasses gemäß Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes 50/1997 vom 27. November über die Regierung und durch die Veröffentlichung des Entwurfs eines Königlichen Erlasses auf dem Webportal des Ministeriums für Wirtschaft und digitale Transformation eingehalten, da er so der öffentlichen Anhörung und Information aller, die an seinem Inhalt und seiner Verbesserung interessiert sind, übermittelt werden konnte.

Schließlich wurden in Bezug auf den Grundsatz der Effizienz Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass die Verordnung den geringsten Verwaltungsaufwand für die zur Einhaltung dieser Verordnung verpflichteten Personen sowie die niedrigsten indirekten Kosten verursacht, wodurch die vernünftige Nutzung öffentlicher Mittel gefördert und die Grundsätze der Haushaltsstabilität und der finanziellen Nachhaltigkeit uneingeschränkt berücksichtigt werden.

Dieser Königliche Erlass unterliegt dem Verfahren der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften über



MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT UND DIGITALE
TRANSFORMATION

STAATSEKRETARIAT FÜR TELEKOMMUNIKATION
UND DIGITALE INFRASTRUKTUREN

GENERALSEKRETARIAT FÜR TELEKOMMUNIKATION
UND ORGANISATION AUDIOVISUELLER
MEDIENDIENSTE

UNTERDIREKTION FÜR DIE ORGANISATION
AUDIOVISUELLER MEDIENDIENSTE

die Dienste der Informationsgesellschaft sowie den Bestimmungen des Königlichen Erlasses 1337/1999 vom 31. Juli über die Bereitstellung von Informationen auf dem Gebiet der technischen Normen und Vorschriften und der Vorschriften über die Dienste der Informationsgesellschaft.

Dieser Königliche Erlass wird gemäß Artikel 149 Absatz 1 Nummer 27 der Verfassung und der Genehmigung für die regulatorische Entwicklung des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli, die in der siebten Schlussbestimmung des genannten Gesetzes enthalten ist, erlassen.



VORLÄUFIGER TITEL

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Ziel.

Ziel dieses Königlichen Erlasses ist es, die Organisation und den Betrieb des Staatsregisters der Anbieter audiovisueller Mediendienste, der Anbieter von Video-Sharing-Plattformen und der Anbieter aggregierter audiovisueller Mediendienste, die in Artikel 39 des Allgemeinen Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli über die audiovisuelle Kommunikation vorgesehen sind, sowie das Verfahren zur Einreichung der vorherigen Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit und das Verfahren für die Eintragung von Anbietern in das Staatsregister zu regeln.

Artikel 2. Anwendungsbereich.

Dieser Königliche Erlass gilt für alle Anbieter auf staatlicher Ebene gemäß Artikel 2 Absätze 9, 13 und 16 sowie Artikel 94 Absatz 2 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli.

Artikel 3. Begriffsbestimmungen.

1. Bei der Anwendung dieses Königlichen Erlasses sind die Begriffsbestimmungen aus Artikel 2 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli zu berücksichtigen.
2. Die Verweise auf das Staatsregister in diesem Königlichen Erlass gelten als Verweise auf das Staatsregister der Anbieter audiovisueller Mediendienste, der Anbieter von Video-Sharing-Plattformen und der Anbieter aggregierter audiovisueller Mediendienste.
3. Die Verweise auf Anbieter audiovisueller Mediendienste in diesem Königlichen Erlass gelten als Verweise auf Anbieter von linearen audiovisuellen Fernseh-Mediendiensten, auf Anbieter von nicht-linearen audiovisuellen Fernseh-Mediendiensten oder audiovisuellen Fernseh-Mediendiensten auf Abruf, auf Anbieter von audiovisuellen Hörfunk-Mediendiensten auf Abruf auf staatlicher Ebene sowie auf Anbieter öffentlicher audiovisueller Mediendienste auf staatlicher Ebene.
4. Die Verweise auf Anbieter in diesem Königlichen Erlass gelten als Verweise auf Anbieter audiovisueller Mediendienste, auf Anbieter von Video-Sharing-Plattformen, auf Anbieter aggregierter audiovisueller Mediendienste und Nutzer von besonderer Relevanz, die Video-Sharing-Plattformdienste nutzen.



TITEL I

Rechtsordnung des Staatsregisters

KAPITEL I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4. Ziel und Zweck des Staatsregisters.

1. Ziel des Staatsregisters ist es, die erste obligatorische Eintragung aller Anbieter auf staatlicher Ebene und der von ihnen erbrachten Dienstleistungen sowie die Änderungen, die diese Anbieter und die erbrachten Dienstleistungen betreffen, zu erheben.

2. Insbesondere müssen dabei folgende Anbieter im Staatsregister eingetragen werden:

- a) Anbieter audiovisueller Fernseh-Mediendienste auf staatlicher Ebene.
- b) Anbieter öffentlicher audiovisueller Mediendienste auf staatlicher Ebene.
- c) Anbieter aggregierter audiovisueller Mediendienste auf staatlicher Ebene.
- d) Anbieter von Video-Sharing-Plattformen.
- e) Anbieter audiovisueller Hörfunk-Mediendienste auf staatlicher Ebene.
- f) Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf auf staatlicher Ebene.
- g) Nutzer von besonderer Relevanz, die Video-Sharing-Plattformdienste gemäß Artikel 94 Absatz 2 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli nutzen.

3. Ebenso wird der Zugang zu den Einträgen der Regionalregister gemäß Artikel 41 Absatz 2 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli erleichtert.

4. Zweck des Staatsregisters ist es, die Identifizierung der Anbieter zu erleichtern, um die Transparenz des Eigentums der Anbieter sowie die Überwachung und Kontrolle der Verpflichtungen gemäß dem Gesetz 13/2022 vom 7. Juli zu gewährleisten.

Artikel 5. Art und organisatorischer Aufbau des Staatsregisters.

1. Das Staatsregister befindet sich auf staatlicher Ebene, ist von verwaltungstechnischer und öffentlicher Art und wird elektronisch betrieben.

2. Das Staatsregister ist dem Staatssekretariat für Telekommunikation und digitale Infrastrukturen des Ministeriums für Wirtschaft und digitale Transformation untergeordnet. Die für die Verwaltung des Staatsregisters zuständige Stelle ist die Unterdirektion für die Organisation audiovisueller Mediendienste.

Artikel 6. Rechtsordnung des Staatsregisters.

Die in diesem Königlichen Erlass vorgesehenen Verfahren entsprechen den Bestimmungen des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli, des Gesetz 39/2015 vom 1. Oktober über das allgemeine Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltung, und des Gesetzes 40/2015 vom 1. Oktober



über die Rechtsordnung des öffentlichen Sektors und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

Artikel 7. Formelle Bekanntmachung des Staatsregisters und Schutz personenbezogener Daten.

1. Die Registereinträge sind öffentlich und müssen für jede Person frei über die elektronische Zentrale des Ministeriums für Wirtschaft und digitale Transformation zugänglich sein, und zwar innerhalb der Einschränkungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016, Organgesetz 3/2018 vom 5. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten und die Gewährleistung digitaler Rechte und des Gesetzes 19/2013 vom 9. Dezember über Transparenz, Zugang zu öffentlichen Informationen und verantwortungsvolle Regierungsführung.

2. Registereinträge sind gemäß den Bestimmungen des Gesetzes 37/2007 vom 16. November über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors wiederverwendbar.

3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in diesem Königlichen Erlass geregelt ist, erfolgt gemäß den Bestimmungen der vierten Zusatzbestimmung des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und dem verfassungsergänzenden Gesetz 3/2018 vom 5. Dezember.

Artikel 8. Verwaltung des Staatsregisters auf elektronischem Wege.

1. Die Verwaltung des Staatsregisters erfolgt ausschließlich elektronisch.

2. Anbieter, ob natürliche oder juristische Personen, sind verpflichtet, über die entsprechende Computeranwendung, die sich in der elektronischen Zentrale des Ministeriums für Wirtschaft und digitale Transformation befindet, auf elektronischem Wege mit dem Staatsregister zu interagieren.

3. Mitteilungen an betroffene Parteien, die nicht in der vorstehenden Nummer vorgesehen sind, werden auf elektronischem Wege zugestellt.

KAPITEL II

Organisation und Betrieb des Staatsregisters

Artikel 9. Funktionen des Staatsregisters.

Das Staatsregister erfüllt folgende Funktionen:

- a) Eingabe der zur Registrierung verpflichteten Anbieter in das Register.
- b) Hinterlegung von Unterlagen zur Akkreditierung des Anbieters, der im Registrierungsbogen eingetragen ist.
- c) Veröffentlichung der Registereinträge.



- d) Ausstellung von Bescheinigungen über Registereinträge.
- e) Beantwortung von Anfragen in Bezug auf das Staatsregister, sofern diese nicht die Präqualifikation von Handlungen, Unternehmen oder Unterlagen beinhalten.
- f) Entwicklung der erforderlichen Maßnahmen für die in Titel IV dieses Königlichen Erlasses vorgesehene Zusammenarbeit und Kooperation des Staatsregisters.
- g) Jede andere Funktion, die ihr durch die geltenden Vorschriften zugeschrieben wird.

Artikel 10. Aufbau des Staatsregisters.

1. Das Staatsregister gliedert sich in folgende Abschnitte:

- a) Abschnitt 1. Anbieter audiovisueller Mediendienste. Die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a, b, e und f dieses Königlichen Erlasses aufgeführten Anbieter sind in diesem Abschnitt einzutragen. Innerhalb dieses Abschnitts sind die unter den Buchstaben a und b genannten Anbieter audiovisueller Fernseh-Mediendienste sowie die unter den Buchstaben e und f aufgeführten Anbieter audiovisueller Hörfunk-Mediendienste und Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf in gesonderten Unterabschnitten einzutragen.
- b) Abschnitt 2. Anbieter aggregierter audiovisueller Mediendienste. Die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c dieses Königlichen Erlasses aufgeführten Anbieter sind in diesem Abschnitt einzutragen.
- c) Abschnitt 3. Anbieter von Video-Sharing-Plattformen. Die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d dieses Königlichen Erlasses aufgeführten Anbieter sind in diesem Abschnitt einzutragen.
- d) Abschnitt 4. Nutzer von besonderer Relevanz, die Video-Sharing-Plattformdienste nutzen. Die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g dieses Königlichen Erlasses aufgeführten Anbieter sind in diesem Abschnitt einzutragen.

2. Das Ziel der Abschnitte ist es, die Registereinträge zu sammeln und zu veröffentlichen sowie die Unterlagen, welche die einzelnen Anbieter akkreditieren, zu hinterlegen.

Artikel 11. Registereinträge und elektronischer Registrierungsbogen.

- 1. Das Staatsregister führt Eintragungen in Form von Registrierungsbögen durch, die ausschließlich in elektronischer Form erstellt werden.
- 2. Für jeden in jedem Abschnitt registrierten Anbieter muss ein Registrierungsbogen vorhanden sein, der intern durch eine „eindeutige Registrierungsnummer“ gekennzeichnet ist.
- 3. Einreichungseinträge werden auf Antrag einer Partei erstellt und sind als diejenigen zu verstehen, welche die Einreichung einer vorherigen Mitteilung und die Registrierungsanträgen durch Anbieter erfassen.
- 4. Registrierungen, Präventivvermerke und Löschungen erfolgen von Amts wegen. Registereinträge im Zusammenhang mit Sanktionsentscheidungen erfolgen ebenfalls von Amts wegen gemäß Artikel 160 Absatz 5 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli.



Artikel 12. Daten des Anbieters und zu registrierende Handlungen.

1. Die Anbieter müssen folgende Informationen zur Verfügung stellen:
 - a) Vor- und Nachnamen oder gegebenenfalls Name oder Firmenname und Staatsangehörigkeit des Anbieters.
 - b) Steueridentifikationsnummer (NIF) bei spanischen Anbietern oder ausländische Identifikationsnummer (NIE).
 - c) Sitz oder gegebenenfalls Steuersitz des Anbieters.
 - d) Adresse und E-Mail-Adresse für elektronische Benachrichtigungen.
 - e) Vor- und Nachnamen, NIF oder NIE, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Dokument, das die Befugnis des gesetzlichen Vertreters zur Vertretung des Anbieters bestätigt. Wenn eine Eintragung im elektronischen Vollmachtsregister der Zentralregierung besteht, muss dies angegeben werden.
 - f) Angaben zum Verwaltungsorgan: Art des Verwaltungsorgans, Name jedes Mitglieds, Position, Datum der Ernennung, NIF oder NIE.
 - g) Öffentlicher (einschließlich direkter oder indirekter Kontrolle durch einen Drittstaat) oder privater des Anbieters.
 - h) Unterlagen, die das Rechtssubjekt akkreditieren.
 - i) Logo des Anbieters.
 - j) Grund der Niederlassung in Spanien in den in Artikel 3 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli vorgesehenen Fällen.
2. Darüber hinaus müssen die Anbieter audiovisueller Mediendienste in der vorherigen Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit folgende Daten und Unterlagen bereitstellen:
 - a) Eigner wesentlicher Beteiligungen am Grundkapital und der Steueridentifikationsnummer (NIF oder NIE) mit Angabe der entsprechenden sowohl direkten als auch indirekten Prozentsätze. Es muss angegeben werden, ob es sich bei dem Eigner unmittelbar oder mittelbar um einen Drittstaat handelt. Auch die Anzahl der Aktien je Anteilseigner mit wesentlichen Beteiligungen muss angegeben werden. Wesentliche Beteiligungen sind im Sinne des Artikels 38 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli zu verstehen.
 - b) Unterlagen über Rechtsakte und Transaktionen, die die Übertragung, Veräußerung oder Besteuerung der im vorstehenden Punkt genannten Anteile oder die Übertragung oder Zusage der Übertragung von Anteilen, Beteiligungen oder gleichwertigen Wertpapieren, die zur Folge haben, dass die Anteile eines Unternehmens, dessen Ziel die Erbringung eines audiovisuellen Mediendienstes ist, unmittelbar oder mittelbar erworben werden, bestätigen.
 - c) Anzahl und Anteil der weiblichen Mitglieder im Leitungsorgan des Unternehmens.



- d) Anlaufstelle des Anbieter, die dem Nutzer zur direkten Kommunikation mit dem Redaktionsleiter zur Verfügung steht und das Recht auf Reklamation und Erhalt einer Antwort sicherstellt.
- e) Unternehmenswebsite, welche die in Artikel 42 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli angeführten Informationen enthalten muss.
- f) Erklärung der Verantwortlichkeit, dass der Anbieter unter keinen der in Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli genannten Fälle fällt.

3. Anbieter von linearen audiovisuellen Fernseh-Mediendiensten, die terrestrische Radiowellen nutzen, müssen auch eine im Anhang beigefügte Erklärung über die Nichtbeteiligung des Anbieters und/oder seiner Partner oder Eigentümer mit erheblichen Beteiligungen am Kapital oder Stimmrecht anderer Anbieter audiovisueller Fernseh-Mediendienste vorlegen, oder dürfen andernfalls die in Artikel 35 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli festgelegten Einschränkungen nicht überschreiten.

4. Anbieter von audiovisuellen Hörfunk-Mediendiensten, die terrestrische Radiowellen nutzen, müssen außerdem eine im Anhang enthaltene Erklärung über die Verantwortung zur Einhaltung der in Artikel 78 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli festgelegten Einschränkungen vorlegen.

5. Anbieter von Video-Sharing-Plattformen müssen ihre Unternehmenswebsite bereitstellen, welche die in Artikel 42 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli angeführten Informationen enthalten muss.

Artikel 13. Zu registrierende dienstbezogene Daten.

1. Die Anbieter audiovisueller Mediendienste müssen folgende Daten über den bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst bereitstellen:

- a) Handelsname und Logo des Dienstes oder der Dienste.
- b) Beginn der Sendungen und Enddatum der Sendungen, falls geplant.
- c) Art des Dienstes (Fernsehen oder Hörfunk), allgemeine Ausrichtung oder Themenschwerpunkt (Art der Serien, Art der Filme, Kinder, Dokumentationen, Nachrichten, Sport, Spiele, audiovisuelle kommerzielle Kommunikation oder andere) und Zielgruppe des Dienstes (Kinder, Jugendliche, Familien, Erwachsene).
- d) Art der Übertragung des audiovisuellen Mediendienstes (linear, auf Abruf, freier Empfang, verschlüsselt).
- e) Geografische Reichweite der Sendungen.
- f) Sprache oder Sprachen des Dienstes.
- g) Gegebenenfalls Einbeziehung von Diensten für Untertitelung, Audiobeschreibung und Gebärdensprache.
- h) Sendeplan.



- i) Übertragungstechnik:
 - 1. Fernsehen: Digitales terrestrisches Fernsehen, Kabel, Satellit, IPTV, Internet.
 - 2. Hörfunk: DAB, AM. Es muss auch angegeben werden, ob es sich um eine Netzwerkübertragung handelt.
 - 3. Wenn es sich um einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf über das Internet handelt, muss die Website oder Domäne, über die der audiovisuelle Mediendienst zugänglich ist, angegeben werden.
 - 4. Im Falle einer Satellitenübertragung des Dienstes sind sowohl der Name des Anbieters elektronischer Kommunikationsdienste, der den Up-Link-Dienst bereitstellt, als auch der Name des Betreibers der Satellitenplattform anzugeben.
 - 5. Den aggregierten audiovisuellen Mediendienst, der den audiovisuellen Mediendienst des Anbieters unter seinen Angeboten ausstrahlt.
 - j) Art der Finanzierung des Dienstes (Werbung, Abonnement, Pay-per-View, andere).
 - k) Bei öffentlichen Anbietern audiovisueller Mediendienste und Anbietern von Fernseh- oder Hörfunk-Mediendiensten, die terrestrische Radiowellen im Rahmen einer Lizenz nutzen, muss die Verwaltungsnummer der Lizenz angegeben werden, welche die Nutzung des öffentlich-rechtlichen Bereichs ermöglicht.
2. Anbieter audiovisueller Mediendienste, Anbieter von Video-Sharing-Plattformen und Nutzer von besonderer Relevanz, die Video-Sharing-Plattformdienste nutzen, müssen zur Registrierung die Daten zu dem unter den Buchstaben a, b, c, d, e, f, i und j des vorherigen Absatzes genannten Dienst bereitstellen.
3. Die Anbieter aggregierter audiovisueller Mediendienste müssen darüber hinaus folgendes übermitteln:
- a) Die aggregierten audiovisuellen Mediendienste, die sie Endnutzern anbieten.
 - b) Die audiovisuellen Mediendienste, aus denen sich jedes aggregierte Angebot zusammensetzt, unter Angabe des für die einzelnen Dienste verantwortlichen Anbieters und seines Logos.

Artikel 14. Bescheinigungen.

- 1. Jede natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse bekundet, kann Bescheinigungen über die im Staatsregister eingetragenen Anbieter und Dienste beantragen.
- 2. Die Registrierbescheinigungen müssen einen zuverlässigen Nachweis über den Inhalt der Registereinträge erbringen und kostenlos sein.

Artikel 15. Anfragen.



MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT UND DIGITALE
TRANSFORMATION

STAATSEKRETARIAT FÜR TELEKOMMUNIKATION
UND DIGITALE INFRASTRUKTUREN

GENERALSEKRETARIAT FÜR TELEKOMMUNIKATION
UND ORGANISATION AUDIOVISUELLER
MEDIENDIENSTE

UNTERDIREKTION FÜR DIE ORGANISATION
AUDIOVISUELLER MEDIENDIENSTE

Die für die Verwaltung des Staatsregisters zuständige Stelle löst die auf elektronischem Wege eingegangenen allgemeinen Anfragen, sofern diese Anfragen in keiner Weise die Präqualifikation von Handlungen, Unternehmen oder Unterlagen beinhalten.



TITEL II

VORSCHRIFTEN ÜBER VERFAHREN VOR DEM STAATSREGISTER

KAPITEL I

Vorherige Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit

Artikel 16. Einreichung der vorherigen Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit.

1. Die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste über andere Wege als terrestrische Radiowellen erfordert die Einreichung einer zuverlässigen und vorherigen Mitteilung an das Staatsregister, und zwar über die entsprechende Computeranwendung, die sich in der elektronischen Zentrale des Ministeriums für Wirtschaft und digitale Transformation befindet.
2. Die Anbieter audiovisueller Mediendienste haben dazu das Standardformular zur vorherigen Mitteilung zu verwenden, das in der elektronischen Zentrale des Ministeriums für Wirtschaft und digitale Transformation zur Verfügung steht.
3. Die von den Anbietern audiovisueller Mediendienste bereitgestellten Informationen entsprechen den in Artikel 12 Absätze 1 und 2 und Artikel 13 Absatz 1 genannten Informationen.
4. Die vorherige Mitteilung ermöglicht die Aufnahme der Tätigkeit ab dem Zeitpunkt ihrer Einreichung, unbeschadet der Befugnisse zur Überprüfung, Kontrolle und Inspektion, die der für die Verwaltung des Staatsregisters zuständigen Stelle übertragen wurden, sowie unbeschadet der Bestimmungen aus Artikel 17 und 18.

Artikel 17. Korrektur der vorherigen Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit.

1. Ist die dem Staatsregister übermittelte vorherige Mitteilung unvollständig, enthält sie Mängel oder wurden die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt, so fordert die für die Verwaltung des Staatsregisters zuständige Stelle den Anbieter audiovisueller Mediendienste auf, die Mängel zu beheben oder die erforderlichen Unterlagen innerhalb von 10 Tagen vorzulegen.
2. Die für die Verwaltung zuständige Stelle kann auch die Vorlage von Unterlagen verlangen, die den audiovisuellen Mediendienst, dessen Bereitstellung eingeleitet werden soll, akkreditieren.

Artikel 18. Vorherige Mitteilung ohne Wirkung.

1. Die vorherige Mitteilung hat in folgenden Fällen keine Wirkung:



a) Wenn sie von natürlichen oder juristischen Personen, die zur Bereitstellung des audiovisuellen Fernseh-Mediendienstes in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union berechtigt sind und in den beiden vorangegangenen Jahren mit einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung unter Entzug ihrer Wirkung oder ihres Widerrufs sanktioniert wurden, eingereicht wird.

b) Wenn sie von natürlichen oder juristischen Personen, die zur Bereitstellung des audiovisuellen Fernseh-Mediendienstes in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union berechtigt sind und durch eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung wegen Verstoßes gegen die Rechtsvorschriften über Minderjährige sanktioniert wurden, eingereicht wird.

c) Wenn sie von natürlichen oder juristischen Personen eingereicht wird, denen die Bereitstellung audiovisueller Fernseh-Mediendienste in den letzten zwei Jahren verboten wurde, weil sie gegen die in der Europäischen Konvention anerkannten Menschenrechte oder die Bestimmungen der europäischen Gesetzgebung zum Jugendschutz verstoßen haben.

2. Durch Beschluss des Leiters des Staatssekretariats für Telekommunikation und digitale Infrastrukturen wird innerhalb von drei Monaten nach vorheriger Mitteilung und nach Anhörung der betroffenen Partei geklärt, ob einer der in den vorstehenden Punkten vorgesehenen Umstände zutrifft, wobei die Unmöglichkeit einer Fortsetzung der Erbringung des Dienstes unbeschadet der gegebenenfalls anwendbaren strafrechtlichen, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Haftung festgestellt wird.

Die Entscheidung kann in den schwersten Fällen dazu führen, dass für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren kein neues Verfahren für denselben Zweck eingeleitet werden kann.

3. Gegen die Entscheidung über die Beendigung des Verwaltungsverfahrens kann ein Rechtsmittel bei derselben Stelle eingelegt werden, die sie gemäß den Art. 123 ff. des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober erlassen hat, oder diese Entscheidung kann unmittelbar vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden.

Artikel 19. Eintragung der vorherigen Mitteilung im Staatsregister.

1. Der Anbieter audiovisueller Mediendienste muss die vorherige Mitteilung im Staatsregister gemäß den Bestimmungen aus Titel II Kapitel II dieses Königlichen Erlasses registrieren.

2. Die Einreichung der vorherigen Mitteilung stellt wiederum die Einreichung eines Antrags auf Eintragung in das Staatsregister dar.



KAPITEL II

Verfahren zur Eintragung und Änderung von Registrierungen

Artikel 20. Pflicht zur Eintragung in das Staatsregister.

Die in Artikel 4 Absatz 2 dieses Königlichen Erlasses genannten Anbieter sind verpflichtet, sich im Staatsregister zu registrieren.

Artikel 21. Art der Eintragung.

Die Eintragung in das Staatsregister ist von deklaratorischer Art.

Artikel 22. Verfahren zur Ersteintragung im Staatsregister.

1. Die erste Eintragung in das Staatsregister erfolgt von Amts wegen wie folgt:

a) Im Falle von Anbietern audiovisueller Mediendienste, die der Regelung zur vorherigen Mitteilung unterliegen, nachdem die vorherige Mitteilung gemäß den Bestimmungen des Titels II Kapitel I dieses Königlichen Erlasses erfolgt ist.

b) Bei Anbietern audiovisueller Mediendienste, die einer Lizenz unterliegen, und öffentlichen Anbietern audiovisueller Mediendienste innerhalb eines Monats nach Erteilung, Übertragung oder Vermietung der obligatorischen audiovisuellen Lizenz oder einer gleichwertigen Genehmigung, sobald der Antrag auf Eintragung in das Staatsregister eingegangen ist.

c) Bei Anbietern aggregierter audiovisueller Mediendienste, bei Anbietern von Video-Sharing-Plattformen und Nutzern von besonderer Relevanz, die Video-Sharing-Plattformdienste nutzen, sobald der Antrag auf Eintragung im Staatsregister eingegangen ist, der innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Monat nach Beginn der Tätigkeit eingereicht werden muss.

2. Um den Antrag auf Eintragung zu stellen, verwenden die Anbieter die Standard-Antragsformulare, die in der elektronischen Zentrale des Ministeriums für Wirtschaft und digitale Transformation verfügbar sind.

3. Bei den bereitgestellten Informationen handelt es sich um die in den Artikeln 12 und 13 genannten Informationen, die für jede Art von Anbieter gelten.

Artikel 23. Berichtigung des Antrags auf Eintragung in das Staatsregister.

1. Wenn der Antrag auf Eintragung in das Staatsregister unvollständig ist, Mängel enthält oder die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt wurden, fordert die für die Verwaltung des Staatsregisters zuständige Stelle den Anbieter auf, die Mängel zu beheben oder die erforderlichen Unterlagen innerhalb von 10 Tagen vorzulegen.



2. Wenn die im vorstehenden Absatz genannte Berichtigungsfrist verstrichen ist, ohne dass der Aufforderung nachgekommen wurde, wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller seinen Registrierungsantrag durch eine Entscheidung der für die Verwaltung des Staatsregisters zuständigen Stelle zurückgezogen hat, unbeschadet der Tatsache, dass die oben genannte Stelle gegebenenfalls beschließen kann, das entsprechende Sanktionsverfahren wegen Nichteinhaltung der Registrierungspflicht einzuleiten.

Artikel 24. Eintragung des Anbieters im Staatsregister.

Nach Eingang der Daten und Unterlagen des Antrags auf Eintragung in das Staatsregister prüft und überprüft die für seine Verwaltung zuständige Stelle, dass die Anforderungen erfüllt sind, um gegebenenfalls die Validierung der Ersteintragung vorzunehmen, die dem Anbieter zusammen mit einer eindeutigen Registrierungsnummer, die spätere Änderungen der eingegebenen Daten verwenden werden kann, mitgeteilt wird.

Artikel 25. Verfahren zur Änderung der in das Register eingetragenen Daten.

1. Anbieter sind verpflichtet, die Daten des Staatsregisters auf dem neuesten Stand zu halten.
2. Die Anbieter müssen dem Staatsregister jede Handlung oder Tatsache mitteilen, die eine Änderung der in den Artikeln 12 und 13 für sie geltenden Informationen mit sich bringt, und zwar innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ab dem Tag, an dem diese Änderung eingetreten ist, wobei die entsprechenden als Beleg dafür dienenden Unterlagen vorzulegen sind.
3. Alle Änderungen an den von einem Anbieter registrierten Daten und Handlungen, die sich aus einer Handlung der Verwaltung ergeben, sind dem Staatsregister mitzuteilen, um von Amts wegen registriert zu werden.
4. Die Benachrichtigung über die Änderung muss über die in der elektronischen Zentrale des Ministeriums für Wirtschaft und digitale Transformation zur Verfügung stehende Computeranwendung erfolgen, wobei die eindeutige Registrierungsnummer anzugeben ist, die dem Anbieter im Zuge der Erstregistrierung zugewiesen wurde.
5. Unbeschadet des Absatzes 1 wird den im Staatsregister eingetragenen Anbietern jährlich ein Erinnerungsschreiben übermittelt, das darauf hinweist, die in das Staatsregister eingetragenen Daten gegebenenfalls zu aktualisieren.

Artikel 26. Löschung der Eintragung.

Nach dem Verlust des Anbieterstatus für Anbieter audiovisueller Mediendienste gemäß den Bestimmungen aus Titel II Kapitel III wird die Eintragung des Anbieters im Staatsregister von Amts wegen aufgehoben.



KAPITEL III

Verfahren zum Verlust des Status des Anbieters

Artikel 27. Ursachen für den Verlust der Gültigkeit des Anbieterstatus, der durch die vorherige Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit erworben wurde.

1. Der Anbieter audiovisueller Mediendienste verliert in den folgenden Fällen den Anbieterstatus:
 - a) Bei Einstellung der Tätigkeit des Anbieters.
 - b) Bei Beendigung der Rechtspersönlichkeit des Anbieters, außer in Fällen der Verschmelzung, des Zusammenschlusses, der Spaltung, der Übertragung oder der Übernahme von Unternehmen oder Unternehmenszweigen, in denen dies im Vertrag niedergelassen ist, sofern der Anbieter die Voraussetzungen für die Leistungsfähigkeit erfüllt.
 - c) Bei Tod oder Behinderung des Anbieters.
 - d) Bei einer endgültigen verwaltungsrechtlichen Sanktion gemäß den Bestimmungen des Titels X des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli, die den Verlust des Anbieterstatus bestimmt.

2. Der Anbieter audiovisueller Mediendienste verliert den Anbieterstatus auch in den Fällen, in denen festgestellt wird, dass Ungenauigkeiten, Falschheiten oder Auslassungen wesentlicher Art in den in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, e, g und j, Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a, b, c, d und f und Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a, c, d, e, f, i und j dieses Königlichen Dekrets angeführten Daten und/oder Unterlagen vorliegen.

Artikel 28. Ursachen für den Verlust des Anbieterstatus für Anbieter audiovisueller Mediendienste, die terrestrische Funkwellen unter Lizenz nutzen.

Das Eintreten eines der in Artikel 31 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli vorgesehenen Gründe für die Beendigung der Lizenz führt zum Verlust des Anbieterstatus bei Anbietern audiovisueller Mediendienste unter Lizenz und unterliegt dem in Artikel 30 vorgesehenen Verfahren.

Artikel 29. Ursachen für den Verlust des Anbieterstatus für Anbieter aggregierter audiovisueller Mediendienste, Anbieter von Video-Sharing-Plattformen und Nutzer von besonderer Relevanz, die Video-Sharing-Plattformdienste nutzen.

Anbieter aggregierter audiovisueller Mediendienste, Anbieter von Video-Sharing-Plattformen und Nutzer von besonderer Relevanz, die Video-Sharing-Plattformdienste nutzen, verlieren ihren Anbieterstatus gemäß den in Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Gründen nach dem Verfahren gemäß Artikel 30.



Artikel 30. Verfahren zum Verlust des Anbieterstatus.

1. Das Verfahren zum Verlust des Anbieterstatus eines Anbieters audiovisueller Mediendienste wird von Amts wegen durch eine Vereinbarung eingeleitet, das von der für die Verwaltung des Staatsregisters zuständigen Stelle ausgestellten Verfahren einzuleiten, und zwar unter folgenden Bedingungen:

- a) In den unter Absatz 1 Buchstaben a, b und c des Artikels 27 dieses Königlichen Erlasses angeführten Fällen nach Erhalt der Mitteilung des Anbieters über die darin angegebenen Umstände oder ab dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Stelle von diesen Tatsachen Kenntnis erlangt.
- b) In dem unter Absatz 1 Buchstabe d des Artikels 27 dieses Königlichen Erlasses angeführten Fall, sobald die verhängte Strafe rechtskräftig geworden ist.
- c) Im dem unter Absatz 2 des Artikels 27 dieses Königlichen Erlasses angeführten Fall, ab dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Stelle von diesen Tatsachen Kenntnis erlangt.

2. Bei der Untersuchung des Verfahrens zum Verlust des Anbieterstatus eines Anbieters audiovisueller Mediendienste kann die für die Verwaltung des Staatsregisters zuständige Stelle die Mitarbeit anderer Verwaltungsbehörden anfordern. Sie kann auch von Dritten, wie Anbietern aggregierte audiovisueller Mediendienste oder Anbietern elektronischer Mediendienste, Informationen im Zusammenhang mit der Bereitstellung des vom Anbieter angegebenen Dienstes anfordern.

4. Durch Beschluss des Leiters des Staatssekretariats für Telekommunikation und digitale Infrastrukturen wird innerhalb von sechs Monaten nach der Vereinbarung über die Einleitung des Verfahrens und nach Anhörung der betroffenen Partei der Verlust des Anbieterstatus eines Anbieters audiovisueller Mediendienste erklärt.

5. Gegen die Entscheidung, mit der das Verwaltungsverfahren beendet wird, kann bei derselben Stelle, die sie erlassen hat, gemäß den Bestimmungen der Artikel 123 ff. des Gesetzes 39/2015 of 1 October ein Rechtsmittel eingelegt werden oder diese Entscheidung kann direkt vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden.



TITEL III

Sanktionsregelung.

Artikel 31. Ausübung der Sanktionsbefugnis.

1. Das Staatssekretariat für Telekommunikation und digitale Infrastrukturen übt die Befugnisse zur Überwachung, Kontrolle und Verhängung von Sanktionen im Rahmen dieses Königlichen Erlasses gemäß Artikel 155 Absatz 1 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli aus.
2. Die für die Verwaltung des Staatsregisters zuständige Stelle ist für die Einleitung, Untersuchung und die vorgeschlagene Abwicklung der Sanktionsverfahren im Rahmen dieses Königlichen Erlasses zuständig.
3. Bei der Ausübung der Sanktionsbefugnis finden die Bestimmungen des Artikels 154 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli mit den im folgenden Artikel vorgesehenen Besonderheiten Anwendung.

Artikel 32. Sanktionsverfahren

1. Die für die Verwaltung des Staatsregisters zuständige Stelle kann eine Frist für ein Vorverfahren einleiten, um festzustellen, ob bestimmte Tatsachen, von denen sie Kenntnis erlangt haben könnten, zur Einleitung eines Sanktionsverfahrens führen können.
2. Bei der Untersuchung des Sanktionsverfahrens kann die für die Verwaltung des Staatsregisters zuständige Stelle die Zusammenarbeit anderer Verwaltungsbehörden beantragen. Sie kann auch von Dritten, wie Anbietern aggregierter audiovisueller Mediendienste oder Anbietern elektronischer Mediendienste, Informationen im Zusammenhang mit der Erbringung des vom Anbieter erklärten Dienstes anfordern.
3. Durch Beschluss des Leiters des Staatssekretariats für Telekommunikation und digitale Infrastrukturen wird das eingeleitete Sanktionsverfahren innerhalb eines Jahres nach der Vereinbarung über die Einleitung des Verfahrens und nach Anhörung der betroffenen Partei beendet.
4. Gegen die Entscheidung des Leiters des Staatssekretariats für Telekommunikation und digitale Infrastrukturen, mit der das Sanktionsverfahren beendet wird, kann gemäß den Art. 123 ff. des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober bei derselben Stelle ein Rechtsmittel eingelegt werden, oder diese Entscheidung kann unmittelbar vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden.



TITEL IV

Administrative Zusammenarbeit und Kooperation des Staatsregisters

Artikel 33. Pflicht zur Kooperation mit der Europäischen Kommission.

Die für die Verwaltung des Staatsregisters zuständige Stelle hat die im Staatsregister enthaltenen Informationen der zentralen Datenbank der Anbieter audiovisueller Mediendienste und Anbieter von Video-Sharing-Plattformdienste, für welche die Europäische Kommission zuständig ist, zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus werden die in den Regionalregistern enthaltenen Daten im Rahmen des im folgenden Artikel vorgesehenen Kooperationskanals an das Staatsregister übermittelt.

Artikel 34. Pflicht und Mittel der Kooperation zwischen dem Staatsregister und den Regionalregistern.

Das Staatssekretariat für Telekommunikation und digitale Infrastrukturen und die zuständigen Behörden für audiovisuelle Mediendienste der Autonomen Gemeinschaften legen ein Kooperationsabkommen über die elektronische Verbindung zwischen dem Staatsregister und den Regionalregistern sowie über den elektronischen Zugang zu allen darin enthaltenen Daten fest, um die Vereinigung dieser Register und die Einhaltung der Verpflichtungen des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli zu erleichtern.

Artikel 35. Zusammenarbeit mit der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb.

Im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß Artikel 153 des Gesetzes 13/2022 und zur wirksamen Umsetzung der Aufgaben, die den beiden Behörden für audiovisuelle Mediendienste im Anwendungsbereich dieses Königlichen Erlasses übertragen werden, wird eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Staatssekretariat für Telekommunikation und digitale Infrastrukturen und der nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb festgelegt.

Artikel 36. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen.

Im Rahmen der Ausübung seiner Befugnisse kann das Staatsregister Informationen oder Beistand von den Einrichtungen und Körperschaften der Zentralregierung anfordern.

Einziges Zusatzbestimmung. Keine Erhöhung der öffentlichen Ausgaben.

Die in diesem königlichen Erlass enthaltenen Maßnahmen dürfen nicht zu einer Erhöhung der Zuweisungen, Vergütungen oder sonstigen Personalkosten führen.



Erste Übergangsbestimmung. Übertragung der Eintragungen der Anbieter audiovisueller Mediendienste aus dem Staatsregister.

Gemäß den Bestimmungen der siebten Übergangsbestimmung des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli werden die Eintragungen im Staatsregister der Anbieter audiovisueller Mediendienste von Amts wegen auf das neue Staatsregister übertragen, und das Staatsregister der Anbieter audiovisueller Mediendienste, das im Königlichen Dekret 847/2015 vom 28. September zur Regelung des Staatsregisters der Anbieter audiovisueller Mediendienste sowie zur Regelung des Verfahrens zur vorherigen Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit vorgesehen ist, ist nicht mehr in Kraft.

Zweite Übergangsbestimmung. Frist für die Eintragung von Anbietern, die ihre Tätigkeit aufgenommen haben und nicht im Staatsregister der Anbieter audiovisueller Mediendienste eingetragen sind.

1. Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Königlichen Erlasses müssen die Anbieter audiovisueller Mediendienste, die Anbieter von Video-Sharing-Plattformen und die Anbieter aggregierter audiovisueller Mediendienste, die nicht im vorherigen Staatsregister der Anbieter audiovisueller Mediendienste eingetragen waren, ihren Antrag auf Eintragung im neuen Staatsregister stellen und die in den Artikeln 12 und 13 dieses Königlichen Erlasses angeführten Daten angeben.

2. Gemäß den Bestimmungen aus Artikel 94 und der neunten Schlussbestimmung des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli stehen den Nutzern von besonderer Relevanz, die Video-Sharing-Plattformdienste nutzen, nach Inkrafttreten der Verordnung, in der die Anforderungen an einen Nutzer von besonderer Relevanz festgelegt werden, drei Monate für die Einreichung des Antrags auf Eintragung im Staatsregister zur Verfügung.

Dritte Übergangsbestimmung. Eingeleitete Verfahren.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Königlichen Erlasses noch nicht abgeschlossenen Verfahren werden nach den Bestimmungen der zum Zeitpunkt ihrer Einleitung geltenden Verordnungen weiter bearbeitet.

Einzigste Aufhebungsbestimmung. Anwendungsbereich der Aufhebung der Rechtsvorschriften.

Das Königliche Dekret 847/2015 vom 28. September zur Regelung des Staatsregisters der Anbieter audiovisueller Mediendienste sowie zur Regelung des Verfahrens zur vorherigen Mitteilung über den Beginn der Tätigkeit wird aufgehoben, sowie alle Vorschriften von gleichem oder geringerem Rang, die den Bestimmungen dieses Königlichen Erlasses widersprechen oder diesen entgegenstehen.



Erste Schlussbestimmung. Regelungszuständigkeiten

1. Der Leiter des Ministeriums für Wirtschaft und digitale Transformation kann die Bestimmungen für die Entwicklung, Anwendung und Durchführung dieses Königlichen Erlasses erlassen.
2. Der Leiter des Ministeriums für Wirtschaft und digitale Transformation kann den Inhalt der Anhänge zu diesem Königlichen Erlass durch Beschluss ändern.

Zweite Schlussbestimmung. Titel der Zuständigkeit.

Dieser Königliche Erlass wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 149 Absatz 1 Nummer 27 der Verfassung erlassen, der dem Staat die Befugnis verleiht, die Grundregeln für das Hörfunk- und Fernsehsystem und im Allgemeinen alle sozialen Kommunikationsmedien zu diktieren, unbeschadet der Befugnisse, die den Autonomen Gemeinschaften bei ihrer Entwicklung und Durchführung entsprechen.

Dritte Schlussbestimmung. Inkrafttreten.

Dieser königliche Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im spanischen Amtsblatt in Kraft.



ANHANG I. Aufbau des Staatsregisters und des elektronischen Registrierungsbogens.

ABSCHNITT 1: ANBIETER AUDIOVISUELLER MEDIENDIENSTE

REGISTRIERUNG:

Eindeutige Registrierungsnummer

Anbieter Registrierungsdatum

Datum der Einreichung der vorherigen Mitteilung und/oder des Antrags auf Eintragung. Daten des Antragstellers.

Art des Anbieters audiovisueller Mediendienste

Daten des Anbieters (Angaben durch den Anbieter).

Daten zu Diensten/Kanälen (Angaben durch den Anbieter).

Lizenz/Beauftragung des Leitungsorgans.

ÄNDERUNG:

Datum der Datenänderung

Datum der Änderung der Daten

ABMELDUNG

Benachrichtigung über den Verlust des Anbieterstatus

Datum des Verlusts des Anbieterstatus

SANKTIONSVERFAHREN

Zugriff auf Verwaltungsdateien:

Vom Anbieter zur Verfügung gestellte Unterlagen

Interne Unterlagen (Verfahren)

Weitere Unterlagen

ABSCHNITT 2: ANBIETER AGGREGIERTER AUDIOVISUELLER MEDIENDIENSTE

REGISTRIERUNG:

Eindeutige Registrierungsnummer

Anbieter Registrierungsdatum

Datum der Einreichung des Antrags auf Eintragung. Daten des Antragstellers.

Daten des Anbieters (Angaben durch den Anbieter).

Vom Anbieter angegebene Daten zum angebotenen Dienst (Paket).

ÄNDERUNG:

Datum der Datenänderung

Datum der Änderung der Daten

ABMELDUNG

Benachrichtigung über den Verlust des Anbieterstatus

Datum des Verlusts des Anbieterstatus

SANKTIONSVERFAHREN

Zugriff auf Verwaltungsdateien:

Vom Anbieter zur Verfügung gestellte Unterlagen

Interne Unterlagen (Verfahren)

Weitere Unterlagen

ABSCHNITT 3: ANBIETER VON VIDEO-SHARING-PLATTFORMEN.

REGISTRIERUNG:

Eindeutige Registrierungsnummer

Anbieter Registrierungsdatum

Datum der Einreichung des Antrags auf Eintragung. Daten des Antragstellers.

Daten des Anbieters (Angaben durch den Anbieter).

Vom Anbieter angegebene Daten zum angebotenen Dienst.

ÄNDERUNG:

Datum der Datenänderung

Datum der Änderung der Daten

ABMELDUNG



| | |
|--|---------------------------------------|
| Benachrichtigung über den Verlust des Anbieterstatus | Datum des Verlusts des Anbieterstatus |
| <u>SANKTIONSVERFAHREN</u> | |
| <u>Zugriff auf Verwaltungsdateien:</u> | |
| Vom Anbieter zur Verfügung gestellte Unterlagen | |
| Interne Unterlagen (Verfahren) | |
| Weitere Unterlagen | |

| | |
|---|---------------------------------------|
| <u>ABSCHNITT 4: NUTZER VON BESONDERER RELEVANZ, DIE VIDEO-SHARING-PLATTFORMDIENSTE NUTZEN.</u> | |
| <u>REGISTRIERUNG:</u> | |
| Eindeutige Registrierungsnummer | Anbieter Registrierungsdatum |
| Datum der Einreichung des Antrags auf Eintragung. Daten des Antragstellers. | |
| Daten des Anbieters (Angaben durch den Nutzer). | |
| Vom Nutzer angegebene Daten zum angebotenen Dienst. | |
| Die vom Nutzer verwendete Video-Sharing-Plattform. | |
| <u>ÄNDERUNG:</u> | |
| Datum der Datenänderung | Datum der Änderung der Daten |
| <u>ABMELDUNG</u> | |
| Benachrichtigung über den Verlust des Anbieterstatus | Datum des Verlusts des Anbieterstatus |
| <u>SANKTIONSVERFAHREN</u> | |
| <u>Zugriff auf Verwaltungsdateien:</u> | |
| Vom Anbieter zur Verfügung gestellte Unterlagen | |
| Interne Unterlagen (Verfahren) | |
| Weitere Unterlagen | |